

Allgemeine Geschäftsbedingungen der htp GmbH für die Erbringung von Telefon- und Internetdienstleistungen

htp GmbH, Mailänder Straße 2, 30539 Hannover, Amtsgericht Hannover, HRB 55735

1. Gegenstand dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

- 1.1 htp GmbH erbringt ihre Telefon- und Internetdienstleistungen gemäß dem Kundenauftrag, diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen, den Leistungsbeschreibungen und Preislisten sowie den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG). Die Bestimmungen des TKG zum Kundenschutz gelten auch, wenn in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich auf sie hingewiesen wird.
- 1.2 Abweichende AGB des Kunden gelten nicht. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn htp ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Mündliche Nebenabreden bestehen nur, sofern eine schriftliche oder elektronische Bestätigung durch htp vorliegt.
- 1.3 htp behält sich das Recht vor, die AGB sowie Preise und Leistungsbeschreibungen zu ändern. htp wird den Kunden auf die Änderung hinweisen und die Kenntnisnahme in zumutbarer Weise ermöglichen. Bei Änderungen zu Ungunsten des Kunden kann der Vertragspartner den Vertrag für den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn der Kunde nicht innerhalb eines Monats nach Mitteilung davon Gebrauch macht. Kündigt der Kunde nicht, gilt die Änderung als genehmigt. htp weist den Kunden auf die Bedeutung seines Verhaltens besonders hin.
- 1.4 Das Kündigungsrecht gemäß Ziffer 1.3 hinsichtlich einer Preisänderung entfällt, wenn die Änderung auf einer entsprechenden Anpassung der Preise an geänderte Kosten für besondere Netzzugänge, an eine Änderung der Umsatzsteuer, für Zusammenschaltung und für Dienste anderer Anbieter, zu denen htp Zugang gewährt, beruht.

2. Vertragsschluss

Der Vertrag kommt durch den Auftrag des Kunden und die schriftliche oder elektronische Auftragsbestätigung (Annahme) der htp zustande. Die Annahme steht unter dem Vorbehalt der Kreditwürdigkeit des Kunden sowie der technischen, betrieblichen und wirtschaftlichen Anschließbarkeit des Kundenstandortes über den entbündelten Ortsnetzzugang der Deutschen Telekom AG bzw. den in der Leistungsbeschreibung vorgegebenen Ortsnetzzugang. htp wird den Kunden unverzüglich von der Nichtverfügbarkeit informieren und ggf. Gegenleistungen des Kunden unverzüglich erstatten. Die Annahme kann auch durch Freischaltung erfolgen.

3. Leistungen der htp – allgemein

- 3.1 htp stellt dem Kunden einen allgemeinen Netzzugang zur Verfügung, mit dessen Hilfe der Kunde Verbindungen zu anderen Teilnehmern aufbauen oder ankommende Verbindungen entgegennehmen kann. Der Umfang der von htp zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus dem Auftragsformular und der Leistungsbeschreibung. Die Verbindungen werden im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten und der bestehenden Zusammenschaltungsvereinbarungen mit einer mittleren Durchlasswahrscheinlichkeit von 98 % hergestellt. Die Durchlasswahrscheinlichkeit unter der bekannt gegebenen Rufnummer wird jeweils aus der sich für das Vertragsjahr tatsächlich ergebenden Erreichbarkeit bestimmt. Zeitweilige Unterbrechungen oder Beschränkungen können sich auch aus Gründen höherer Gewalt, einschließlich Streiks, Aussperrungen, behördlicher Anordnungen oder gesetzlicher Neuerungen, sowie wegen technischer Änderungen an den Anlagen der htp oder wegen sonstiger Maßnahmen (z. B. Wartungsarbeiten), die für einen ordnungsgemäßen oder verbesserten Betrieb des Netzes oder zur Vermeidung von Störungen erforderlich sind, ergeben. Diese bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt. htp wird die Belange des Kunden stets so weit wie möglich berücksichtigen.
- 3.2 Leistungs- und Liefertermine sind nur verbindlich zugesagt, wenn htp diese schriftlich als verbindlich bestätigt. Sind für die Freischaltung eines Kundenanschlusses Vorleistungen Dritter notwendig, so gilt die Verpflichtung der htp zur vereinbarten Leistung vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung mit diesen Vorleistungen, soweit die nicht richtige oder rechtzeitige Selbstbelieferung nicht auf einem Verschulden der htp beruht.
- 3.3 htp ist berechtigt, Leistungen im Rahmen des Vertrags durch qualifizierte Dritte erbringen zu lassen.
- 3.4 htp bietet Dienstleistungen im Bereich des Verbindungsnetzbetriebs (Preselection und Call-by-Call) derzeit nicht oder nur eingeschränkt an.
- 3.5 htp nimmt den Kunden auf dessen schriftliches Verlangen unentgeltlich in ein allgemein zugängliches Teilnehmerverzeichnis auf. Hierzu leitet htp die gewünschten Daten an den für die Eintragung zuständigen Herausgeber des Verzeichnisses weiter. Das Teilnehmerverzeichnis enthält, sofern nicht wirksam etwas anderes vereinbart wird, Rufnummer, Vor- und Nachname sowie Anschrift des Kunden. Der Kunde hat das Recht, seinen Eintrag jederzeit berichtigen oder streichen zu lassen. Eintragungs- und Änderungswünsche können nur mit einer Frist von 2 Wochen zum Redaktionsschluss der zuständigen Datenredaktion berücksichtigt werden. Für die Aufnahme in ein Verzeichnis für telefonische oder elektronische Auskunftsdienste gelten vorstehende Regelungen entsprechend.

- 3.6 Der Kunde erhält ein Kundenkennwort. Mit dem Kundenkennwort erfolgt die Legitimation für eine Kundennummer.

4. Mitwirkungspflichten/Obliegenheiten des Kunden

- 4.1 Der Kunde verpflichtet sich, den Mitarbeitern bzw. Erfüllungsgehilfen der htp unverzüglich oder zum vereinbarten Termin Zutritt zu den Kundenanschlüssen zu ermöglichen und ihnen alle notwendigen Informationen zu beschaffen, soweit dies zur Durchführung des Vertrags erforderlich ist.
- 4.2 Der Kunde stellt in seinen Räumlichkeiten die für die Bereitstellung und den Betrieb der Leistungen der htp erforderlichen Flächen, die Stromversorgung und ggf. erforderliche Erdung zur Verfügung.
- 4.3 Ist zur Vertragsdurchführung die Verlegung von Leitungen erforderlich, erteilt der Kunde die Genehmigung zur Inanspruchnahme des Grundstücks für Leitungswege oder bringt, sofern er nicht selbst Grundstückseigentümer ist, unverzüglich den Antrag des Grundstückseigentümers bzw. dinglich Berechtigten auf Abschluss eines Nutzungsvertrags i. S. d. § 45a TKG bei. htp wird die Annahme des Antrags erklären.
- 4.4 Endeinrichtungen und Anwendungen, die nicht den gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften entsprechen, dürfen nicht angeschlossen werden. Nur die von htp vergebenen Standardschnittstellen dürfen genutzt werden.
- 4.5 Der Kunde wird den Anschluss nicht missbräuchlich nutzen. Insbesondere – setzt eine Anrufweiterschaltung auf den Anschluss eines Dritten dessen Einverständnis voraus, – dürfen keine Verbindungen hergestellt werden, die bezwecken, dass der Kunde oder ein Dritter aufgrund der Verbindung und/oder aufgrund der Verbindungsdauer Auszahlungen oder andere Gegenleistungen erhalten soll (z. B. Gegenleistungen für Anrufe zu Chatlines oder Werbehotlines), – dürfen keine Verbindungen hergestellt werden, die nicht der direkten Kommunikation zu einem anderen Teilnehmer dienen, sondern nur zum Zweck des Verbindungsaufbaus und/oder der Verbindungsdauer, – dürfen keine gesetzlich verbotenen unaufgeforderten Informationen, Sachen und sonstige Leistungen übersandt werden, z. B. unverlangte Werbung, – dürfen keine Informationen mit rechts- oder sittenwidrigen Inhalten übermittelt oder ins Internet gestellt werden auf solche Inhalte verwiesen werden, – hat der Kunde die gewerblichen Schutzrechte und Persönlichkeitsrechte Dritter zu beachten, – dürfen die Leistungen nicht unter Verstoß gegen Ziffer 4.10 genutzt werden.
- 4.6 Eine Änderung seines Namens, seiner Anschrift, der Bankverbindung, des Rechnungsempfängers sowie der für die Vertragsabwicklung und für Online-Rechnung benannten E-Mail-Adresse hat der Kunde der htp unverzüglich mitzuteilen.
- 4.7 Bei Inanspruchnahme der Leistung „Einzelgesprächsnachweis“ stellt der Kunde sicher, dass Dritte, die die Dienstleistung aktuell oder zukünftig nutzen, auf die Speicherung der Verkehrsdaten hingewiesen werden dass – soweit erforderlich – der Betriebsrat oder die Personalvertretung beteiligt wurden.
- 4.8 Stellt htp dem Kunden übertragungstechnische Einrichtungen (z. B. NTBA, Router, Netzwerkkarte, Modem) zur Verfügung, verbleiben diese, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, im Eigentum der htp und sind nach Vertragsbeendigung unverzüglich der htp herauszugeben. Der Kunde darf keine Änderungen an den Endeinrichtungen vornehmen.
- 4.9 Meldet der Kunde eine Störung und es stellt sich heraus, dass die Störung im Verantwortungsbereich des Kunden lag und der Kunde dies bei zumutbarer Fehlersuche hätte erkennen können, sind der htp die durch die Überprüfung entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.
- 4.10 Der Kunde ist nicht berechtigt, die von htp erbrachten Lieferungen und Leistungen gewerbsmäßig an Dritte zu überlassen, da dies andere technische und rechtliche Bedingungen erfordert.
- 4.11 Der Kunde verpflichtet sich, die zur Eintragung in das Telefonverzeichnis erhobenen Daten anhand des Bestätigungsschreibens des Herausgebers auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und diesem evtl. Fehler unverzüglich mitzuteilen.
- 4.12 Der Kunde hat persönliche Zugangsdaten (wie Kennwort/Passwort) geheim zu halten. Er hat diese unverzüglich zu ändern, falls die Vermutung besteht, dass unberechtigte Personen davon Kenntnis erlangt haben.

5. Zusätzliche Leistungen und Pflichten bzgl. des Internetzugangs

- 5.1 htp bietet dem Kunden einen Zugang zum Internet über einen Zugangsknoten (Point of Presence) an. Die Leistung umfasst die Bereitstellung einer funktionstüchtigen Schnittstelle zum Internet für den Kunden zur Übermittlung von Daten aus dem bzw. in das Internet. Für die Erreichbarkeit bestimmter Zielnetze ist htp nicht verantwortlich, da nur die ordnungsgemäße Versendung der Daten in das Internet und der Empfang der für den Kunden eingehenden Daten geschuldet ist und technisch erbracht werden kann. htp versichert aber, für die Erreichbarkeit der üblichen Teilnetze Sorge zu tragen. Der Zugang gilt mit Leistungsbereitstellung als freigeschaltet.
- 5.2 Der Kunde kann sich in den Einwahlnoten unter der jeweils angegebenen Rufnummer durch eine Telefonverbindung einwählen, die vom Kunden

- aufzubauen ist. Bei Beauftragung eines xDSL-Anschlusses erhält der Kunde einen dedizierten Zugang zum htp Internet-Backbone gemäß der vereinbarten Bandbreite und Anschlussdetails.
- 5.3 htp weist darauf hin, dass der htp Teilnehmernetzanschluss nicht die Einwahl sämtlicher Onlinedienste-Rufnummern und geschlossener Benutzergruppen (Closed User Groups) unterstützt.
- 5.4 Soweit etwas anderes nicht einzelvertraglich geregelt ist, sichert htp eine bestimmte Qualität der Leitung (z. B. zum Zwecke der Internet-Telefonie oder der Durchführung von Online-Handelsgeschäften) nicht zu. Bei der Berechnung der Verfügbarkeit werden Übertragungsprobleme, die auf Störungen bei Dritten zurückzuführen sind, nicht berücksichtigt.
- 5.5 Sofern htp dem Kunden eine Zugangssoftware zur Verfügung stellt, dient diese nur der Nutzung in unveränderter Form auf einem Computer. Mit der Nutzung der Software erklärt sich der Kunde automatisch mit den Lizenzbedingungen des Softwareherstellers einverstanden.
- 5.6 Der Kunde hat persönliche Zugangsdaten (wie Kennwort/Passwort) geheim zu halten. Er hat diese unverzüglich zu ändern, falls die Vermutung besteht, dass unberechtigte Personen davon Kenntnis erlangt haben.
- 5.7 Homepages dürfen keine Informationsangebote mit rechtswidrigen Inhalten enthalten oder auf solche verweisen. Bei Inhalten, die geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden oder in ihrem Wohl zu beeinträchtigen, ist in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die Übermittlung an oder Kenntnisnahme durch nicht volljährige Nutzer ausgeschlossen ist. Sämtliche Urheberrechte, egal ob national oder international, sind zu beachten. Bei schweren oder wiederholten Verstößen gegen die oben aufgeführten Pflichten behält sich htp das Recht vor, die Homepage unverzüglich und unter Ausschluss jeglicher Schadensersatzansprüche des Vertragspartners zu sperren.
- 5.8 Es obliegt dem Kunden, gegen alle Arten von Datenverlust, Übermittlungsfehlern und Betriebsstörungen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.
- 5.9 htp gewährt dem Kunden nur den Zugang zum Internet und stellt die Verbindung zum Internet her. Die über das Internet abrufbaren Inhalte werden – soweit nicht ausdrücklich anders angegeben – nicht von htp, sondern von Dritten angeboten. Entsprechend übernimmt htp keine Verantwortung für die Rechtmäßigkeit und Qualität der von Dritten angebotenen und vom Kunden abrufbaren Inhalte und Dienste sowie deren Verwendung durch den Kunden. Insbesondere haftet htp nicht für die Nutzung bzw. den Download schadhafter oder schadenverursachender Software. Eventuell zusätzlich anfallende Nutzungsentgelte sind vom Kunden zu zahlen.
- 5.10 Bei der Inanspruchnahme von Warenangeboten oder Dienstleistungen kommen Vertragsverhältnisse direkt zwischen dem Kunden und den Anbietern solcher Waren oder Dienstleistungen ohne Beteiligung der htp zustande. Etwaige Ansprüche des Kunden aus solchen Vertragsverhältnissen richten sich ausschließlich gegen den Anbieter der Waren oder Dienstleistungen.
- 5.11 Dem Kunden ist bekannt, dass im Internet ein Missbrauch durch andere Nutzer möglich ist und Viren, unseriöse Dialer-Programme und andere Daten verwendet werden können, die das Computersystem des Kunden sowie die Sicherheit seiner Daten gefährden können. Die Leistungen der htp entbinden den Kunden nicht von seiner Pflicht, die üblichen und anerkannten Sicherheitsstandards einzuhalten, z. B. die Verwendung von regelmäßig aktualisierten Anti-Viren- oder Dialer-Warnprogrammen, eine Plausibilitätsprüfung bei eingehenden Daten, die regelmäßige Datensicherung sowie die regelmäßige Änderung von Passwörtern und eine übliche Zugangskontrolle.

6. Domain-Dienste

- 6.1 htp stellt ihren Kunden gemäß Vertrag E-Mail-Adressen sowie Speicherplatz auf einem Webserver zur Einrichtung einer Homepage durch den Kunden zur Verfügung.
- 6.2 htp führt die Registrierung von Top-Level-Domains nach den jeweils gültigen DENIC eG-Registrierungsrichtlinien (<http://www.denic.de>) bzw. den jeweils gültigen Richtlinien anderer Vergabestellen im Namen und im Auftrag des Besitzers durch und lässt den Besitzer oder einen von ihm benannten Kontakt als Nutzungsberechtigten (admin-c) der jeweiligen Domain eintragen. Das Vertragsverhältnis mit der DENIC kommt direkt mit dem Kunden zustande. Es gelten die Bestimmungen der Vergabestelle.
- 6.3 Bei einer Kündigung des Dienstes über die Bereitstellung von Domains vor Ablauf eines Vertragsjahres ist der Kunde verpflichtet, htp die im Verhältnis mit DENIC geschuldete und im Voraus von htp entrichtete Gebühr für das laufende Vertragsjahr zu erstatten. Für nachfolgend anfallende Gebühren ist der Kunde verantwortlich.
- 6.4 htp ändert die technischen Daten der Domain nur auf schriftlichen Antrag des Kunden.
- 6.5 Es liegt ausschließlich im Verantwortungsbereich des Kunden, vor Antragstellung zu prüfen, ob die als Domain gewählte Bezeichnung in Schutzrechte Dritter (Urheber-, Namens-, Marken-, Firmenrechte u. Ä.) eingreift.
- 6.6 Für Schäden oder sonstige Beeinträchtigungen des Kunden, die durch Rechte Dritter an der als Domain gewählten Bezeichnung entstehen, haftet htp nicht. Sollten Dritte gegenüber htp Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die Domain erheben, so stellt der Kunde htp auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen und Schadensersatzforderungen frei. Darüber hinaus ist htp berechtigt, zur Abwendung drohender erheblicher Nachteile, die Nutzung der Domain, ohne weitere Rücksprache und unter Ausschluss jeglicher Schadensersatzansprüche des Kunden, zu unterbinden (Deaktivierung). htp wird den Kunden schnellstmöglich über die Erhebung solcher Ansprüche schriftlich informieren.

- 6.7 Soll eine Domain zukünftig durch einen anderen Provider betreut werden, so wird der Kunde htp schriftlich über den beabsichtigten Providerwechsel informieren. htp wird in diesen Fällen dem Providerwechsel gegenüber der Vergabestelle zustimmen, sofern der Kunde die Gebühren für die betreffende Domain an htp gezahlt hat.
- 6.8 Die Löschung einer Domain erfolgt grundsätzlich nur auf schriftlichen Antrag des Vertragspartners an htp. Im Fall der Beendigung des Vertragsverhältnisses gilt Ziffer 6.3.

7. Zahlungsbedingungen

- 7.1 Der Kunde verpflichtet sich, ab Leistungsbereitstellung die Entgelte gemäß der jeweils gültigen htp Preisliste zu zahlen.
- 7.2 Die Preise werden mit Zugang der Rechnung fällig. Bei Vereinbarung von Online-Rechnung wird die Rechnung für den Kunden in das Kundencenter zum Abruf eingestellt. Auf Wunsch des Kunden erfolgt der Rechnungsversand (auch) per Post. Der Rechnungsbetrag ist auf das in der Rechnung angegebene Konto zu zahlen. Er muss spätestens am zehnten Tag nach Zugang der Rechnung gutgeschrieben sein. Bei einem vom Kunden erteilten SEPA-Lastschriftmandat bucht htp den Rechnungsbetrag nicht vor dem siebten Tag nach Zugang der Rechnung und der SEPA-Vorabankündigung (Pre-Notification) vom vereinbarten Konto ab.
- 7.3 Die Zahlungspflicht besteht auch für Rechnungsbeträge, die durch befugte oder unbefugte Nutzung des Kundenanschlusses durch Dritte entstanden sind, es sei denn, der Kunde weist nach, dass er die Nutzung nicht zu vertreten hat.
- 7.4 htp wird vom Kunden für jede nicht eingelöste bzw. zurückgereichte Lastschrift die entstandenen Kosten in dem Umfang zurückverlangen, wie er das kostenauslösende Ereignis zu vertreten hat. Zur Vermeidung weiterer Kosten wird htp im Falle einer Rücklastschrift grundsätzlich keine Abbuchung mehr vornehmen und den Kunden ggf. darauf hinweisen, dass fällige Beträge künftig mittels Überweisung oder Bareinzahlung zu begleichen sind. Evtl. Rückerstattungsansprüche des Kunden, z. B. aufgrund von Überzahlungen oder Doppelzahlungen, werden dem Rechnungskonto des Kunden gutgeschrieben und in der Regel mit der nächst fälligen Rechnung verrechnet.
- 7.5 Bei Bar- oder Kartenzahlungen sowie Überweisung der monatlichen Rechnung ist htp berechtigt, jeweils ein Zusatzentgelt für administrative Abwicklung nach der jeweils gültigen htp Preisliste zu erheben.
- 7.6 Einwände gegen die Rechnung sind innerhalb von 8 Wochen nach Zugang der Rechnung der htp anzuzeigen. Die Unterlassung einer rechtzeitigen Einwendung gilt als Genehmigung; htp wird in den Rechnungen auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Anzeige besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei Beanstandungen nach Fristablauf bleiben unberührt. Im Falle einer Einwendung gemäß Ziffer 7.6 hat htp das in Rechnung gestellte Verbindungsaufkommen unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Belange etwaiger weiterer Nutzer des Anschlusses als Entgeltnachweis nach den einzelnen Verbindungsdaten aufzuschlüsseln und eine technische Prüfung durchzuführen, es sei denn, die Beanstandung ist nachweislich nicht auf einen technischen Mangel zurückzuführen. Der Kunde kann innerhalb der Beanstandungsfrist verlangen, dass ihm der Entgeltnachweis und die Ergebnisse der technischen Prüfung vorgelegt werden. Erfolgt eine nach Satz 2 verlangte Vorlage nicht binnen 8 Wochen nach einer Beanstandung, erlöschen bis dahin entstandene Ansprüche aus Verzug; die mit der Abrechnung geltend gemachte Forderung wird mit der nach Satz 2 verlangten Vorlage fällig. Ist aufgrund einer Einwendung des Kunden gegen die Höhe der dem Kunden in Rechnung gestellten Verbindungsentgelte eine technische Prüfung durchzuführen, sind der htp die dadurch entstandenen Aufwendungen vom Kunden zu ersetzen, sofern sich nach der Prüfung herausstellt, dass die Abrechnung keine Fehler enthielt und der Kunde dies bei zumutbarer Fehlersuche hätte erkennen können.
- 7.8 Soweit aus technischen Gründen keine Verkehrsdaten gespeichert oder, für den Fall, dass keine Einwendungen erhoben wurden, gespeicherte Daten nach Verstreichen der in Ziffer 7.6 Satz 1 vereinbarten Frist oder aufgrund rechtlicher Verpflichtungen gelöscht worden sind, trifft htp weder eine Nachweispflicht für die erbrachten Verbindungsleistungen noch die Auskunftspflicht nach Ziffer 7.7 für die Einzelverbindungen. Dies gilt entsprechend, soweit der Kunde nach einem deutlich erkennbaren Hinweis auf die Folgen nach Satz 2 verlangt hat, dass Verkehrsdaten gelöscht oder nicht gespeichert werden.
- 7.9 Ergibt eine technische Prüfung nach Ziffer 7.7 Mängel, die sich auf die Berechnung des beanstandeten Entgelts zu Lasten des Kunden ausgewirkt haben können, oder wird die technische Prüfung später als 2 Monate nach der Beanstandung durch den Kunden abgeschlossen, wird widerleglich vermutet, dass das in Rechnung gestellte Verbindungsaufkommen unrichtig ermittelt ist.
- 7.10 Kann im Fall der Ziffer 7.9 (Fall des § 45i Absatz 3 Satz 2 TKG) das tatsächliche Verbindungsaufkommen nicht festgestellt werden, hat htp gegen den Kunden Anspruch auf den Betrag, den der Kunde in den vorangegangenen 6 Abrechnungszeiträumen durchschnittlich als Entgelt für einen entsprechenden Zeitraum zu entrichten hatte. Dies gilt nicht, wenn der Kunde nachweist, dass er in dem Abrechnungszeitraum den Netzzugang nicht oder in geringerem Umfang als nach der Durchschnittsberechnung genutzt hat. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn nach den Umständen erhebliche Zweifel bleiben, ob dem Kunden die Inanspruchnahme von Leistungen der htp zugerechnet werden kann. Soweit in der Geschäftsbeziehung zwischen htp und Kunden weniger als sechs Abrechnungszeiträume unbeanstandet geblieben sind,

wird die Durchschnittsberechnung nach Satz 1-3 auf die verbleibenden Abrechnungszeiträume gestützt. Bestand in den entsprechenden Abrechnungszeiträumen eines Vorjahres bei vergleichbaren Umständen durchschnittlich eine niedrigere Entgeltforderung, tritt dieser Betrag an die Stelle des nach Satz 1 berechneten Durchschnittsbetrages. Fordert htp ein Entgelt auf der Grundlage einer Durchschnittsberechnung, so gilt das von dem Kunden auf die beanstandete Forderung zu viel gezahlte Entgelt spätestens 2 Monate nach der Beanstandung als fällig.

8. Verzug des Kunden, Sperrung des Anschlusses

- 8.1 Zahlt der Kunde trotz Mahnung, die nach dem Eintritt der Fälligkeit erfolgt, nicht, so kommt er durch die Mahnung in Verzug. Auch ohne Mahnung kommt der Kunde in Verzug, wenn er die Forderung nicht innerhalb von 21 Tagen ab Rechnungszugang zahlt.
- 8.2 Ist der Kunde mit der Zahlung in Verzug, ist htp berechtigt, Verzugszinsen i. H. v. 5 (Privatkunden) bzw. 8 % (Geschäftskunden) über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu erheben, es sei denn, der Kunde weist einen geringeren oder htp einen höheren Schaden nach.
- 8.3 Kommt ein Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 75 Euro in Verzug, so darf htp 2 Wochen nach schriftlicher Androhung und unter Hinweis auf die Möglichkeit des Kunden, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, die technische Einrichtung auf Kosten des Kunden sperren und/oder das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Bei der Berechnung der Höhe des Betrags nach Satz 1 bleiben diejenigen nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde form-, fristgerecht und schlüssig begründet beanstandet hat. Ebenso bleiben nicht titulierte bestrittene Forderungen Dritter im Sinne des § 45 h Absatz 1 Satz 1 TKG außer Betracht. Dies gilt auch dann, wenn diese Forderungen abgetreten worden sind. Die Bestimmungen der Sätze 2-4 gelten nicht, wenn htp den Kunden zuvor zur vorläufigen Zahlung eines Durchschnittsbetrags nach § 45j TKG aufgefordert und der Kunde diesen nicht binnen 2 Wochen gezahlt hat.
- 8.4 htp darf ihre Leistung einstellen, sobald die Kündigung des Vertragsverhältnisses wirksam wird.
- 8.5 htp darf eine Sperre durchführen, wenn wegen einer im Vergleich zu den vorangegangenen 6 Abrechnungszeiträumen besonderen Steigerung des Verbindungsaufkommens auch die Höhe ihrer Entgeltforderung in besonderem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde diese Entgeltforderung beanstanden wird.
- 8.6 Der Kunde bleibt auch nach der Sperre verpflichtet, das monatliche Grundentgelt zu zahlen.
- 8.7 Für eine Sperre sowie für den Wiederanschluss nach einer Sperre wird dem Kunden ein Entgelt gemäß der jeweils gültigen htp Preisliste berechnet. Dem Kunden bleibt es vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen.
- 8.8 Die Sperre ist, soweit technisch möglich und dem Anlass nach sinnvoll, auf bestimmte Leistungen zu beschränken. Sie darf nur aufrechterhalten werden, solange der Grund für die Sperre fortbesteht. Eine auch ankommende Telekommunikationsverbindungen erfassende Vollsperrung des Netzzugangs darf frühestens eine Woche nach Sperrung abgehender Telekommunikationsverbindungen erfolgen.

9. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

Gegen Forderungen von htp steht dem Kunden die Befugnis zur Aufrechnung nur so weit zu, als die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis zu.

10. Leistungsstörungen

- 10.1 Leistungsstörungen, die im Verantwortungsbereich der htp liegen, werden von htp unverzüglich im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten beseitigt. Die Entstörungsfrist bei Störungen, die werktags (montags 0.00 Uhr bis freitags 17.00 Uhr) gemeldet werden, beträgt 24 Stunden nach Eingang der Störungsmeldung. Bei Störungsmeldungen, die freitags nach 17.00 Uhr, samstags, sonntags oder an gesetzlichen Feiertagen eingehen, beginnt die Entstörungsfrist am folgenden Werktag um 0.00 Uhr. Hat htp die Störung zu vertreten, ist der Kunde zur anteiligen Minderung des monatlichen Grundentgelts berechtigt, soweit die durchschnittliche Durchlasswahrscheinlichkeit gemäß Ziffer 3.1 unterschritten ist.
- 10.2 Gerät htp mit der Leistung in Verzug oder ist die Leistung aus Gründen unmöglich, die htp zu vertreten hat, ist der Kunde berechtigt, sich nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zu lösen.
- 10.3 Weitergehende Rechte, insbesondere Schadensersatzansprüche, bestehen nur in dem unter Ziffer 11 bestimmten Umfang.

11. Haftung

- 11.1 htp haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung der htp oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der htp beruhen, unbeschränkt.
- 11.2 Soweit eine Haftung der htp für Vermögensschäden bei Telekommunikationsdiensten gegenüber einem Endnutzer oder mehreren Endnutzern besteht und nicht auf Vorsatz beruht, ist die Haftung auf höchstens 12.500 Euro je Endnutzer begrenzt. Entsteht die Schadensersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches schadenverursachendes Ereignis gegenüber mehreren Endnutzern und beruht dies nicht auf Vorsatz, so ist die Schadensersatzpflicht unbeschränkt auf die Begrenzung in Satz 1 in der Summe auf höchstens 10 Millionen Euro begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die vorstehende Haftungsbegrenzung gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadensersatz besteht.

- 11.3 htp haftet für Sach- und solche Vermögensschäden, die nicht in Zusammenhang mit Telekommunikationsdiensten erfolgen, für vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen. Sie haftet darüber hinaus für die vorgenannten Schäden, wenn diese auf der Verletzung einer von htp zugesicherten Eigenschaft oder einer Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht der htp beruht. Soweit htp fahrlässig eine Kardinalpflicht oder eine vertragswesentliche Pflicht verletzt, ist die Ersatzpflicht auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt, höchstens jedoch auf einen Betrag von 12.500 Euro. Kardinalpflicht meint eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.
- 11.4 Weitergehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz, bleibt unberührt.

12. Vertragslaufzeit/Kündigung

- 12.1 Die Vertragslaufzeit beginnt mit der Freischaltung des ersten Anschlusses bzw. Zugangs.
- 12.2 Verträge ohne Mindestlaufzeit können von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Ist eine Mindestlaufzeit von ein oder 2 Jahren vereinbart, so verlängert sich der Vertrag stets automatisch um ein Jahr, wenn er nicht zuvor mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der Mindestlaufzeit bzw. Verlängerung gekündigt wird. Verträge mit einer Mindestlaufzeit, die vor dem 27.1.2006 geschlossen wurden, können mit einer Frist von 2 Wochen zum Ende der Mindestlaufzeit erstmals gekündigt werden. Ohne Kündigung verlängern sich diese Verträge automatisch auf unbestimmte Zeit und können mit einer Frist von 2 Wochen zum Ende eines Monats gekündigt werden.
- 12.3 Wechselt der Kunde seinen Wohnsitz, bleiben die vereinbarte Vertragslaufzeit und die sonstigen Vertragsinhalte unverändert bestehen, soweit die Leistung an dem neuen Wohnsitz angeboten wird. Der Kunde hat der htp ein angemessenes Entgelt für den durch den Umzug entstandenen Aufwand gemäß der jeweils gültigen Preisliste zu zahlen, wobei dieses nicht höher ist als das für die Schaltung eines Neuanschlusses vorgesehene Entgelt. Wird die Leistung am neuen Wohnsitz nicht angeboten, ist der Kunde zur Kündigung des Vertrags unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendermonats berechtigt. Zieht der Kunde aus dem Anschlussgebiet der htp fort, kann der Mindestlaufzeitvertrag schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende gekündigt werden.
- 12.4 Kündigt der Kunde das Vertragsverhältnis vor der tatsächlichen Bereitstellung des Anschlusses bzw. verhindert der Kunde die Bereitstellung mit der Folge, dass htp den Vertrag kündigt, so hat er der htp die Aufwendungen für bereits durchgeführte oder beauftragte Arbeiten zu ersetzen. Die Geltendmachung eines weiter gehenden Schadens bleibt vorbehalten.
- 12.5 Das Vertragsverhältnis kann von jedem Vertragspartner aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Es gelten die Voraussetzungen des § 314 BGB. Schadensersatzansprüche bleiben unberührt. Insbesondere ist der Kunde für den Fall, dass er die Kündigung zu vertreten hat, verpflichtet, die monatlichen Grundentgelte bis zum Ablauf der Mindestlaufzeit zu zahlen. Dem Kunden obliegt der Nachweis eines geringeren Schadens.
- 12.6 Eine Kündigung muss in Textform (z. B. per Brief oder E-Mail) erfolgen.
- 12.7 Nach Vertragsende baut htp ihre mobilen Einrichtungen ab und entfernt sie auf eigene Kosten. htp ist berechtigt, verlegte Leitungen und Bestandteile auf eigene Kosten zurückzubauen oder im Grundstück zu belassen, sofern keine technischen Bedenken gegen einen Verbleib bestehen bzw. die Nutzung des Grundstücks nicht wesentlich behindert wird.

13. Lieferung von Gegenständen/Gewährleistung

- 13.1 Dem Kunden von htp gelieferte Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises Eigentum von htp.
- 13.2 Voraussetzung für den Erwerb eines subventionierten Endgeräts ist – sofern nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist – der Abschluss eines Mindestlaufzeitvertrags durch einen Neukunden. Ein Kunde ist Neukunde, sofern in den letzten 6 Monaten kein htp Vertrag mit dem Kunden oder Personen seines Haushaltes mit der im Auftrag angegebenen Adresse bestand.
- 13.3 Erwirbt der Kunde ein subventioniertes Endgerät in Verbindung mit einem Mindestlaufzeitvertrag, kann er vor Ablauf der Mindestlaufzeit nicht ordentlich kündigen.
- 13.4 Bei mangelhafter Lieferung stehen dem Kunden die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu. Der Kunde hat die Lieferung vollständig und korrekt verpackt an htp zurückzugeben und eine Kopie des Lieferscheins vorzulegen. Zur Mängelbeseitigung hat der Kunde htp eine angemessene Frist zu setzen.
- 13.5 Für den Fall der Rückabwicklung des Kaufvertrags über ein subventioniertes Endgerät bleibt der Telefonanschlussvertrag ohne Bindung an die Mindestlaufzeit bestehen. Hat der Kunde ein subventioniertes Endgerät erworben und

stellt sich heraus, dass der Kunde nicht angeschlossen werden kann, wird der Kaufvertrag rückabgewickelt. Statt den Kauf rückabzuwickeln kann der Kunde das Endgerät gegen Zahlung der Differenz zwischen subventioniertem und regulärem Kaufpreis erwerben.

14. Sicherheitsleistung

- 14.1 htp kann die Annahme des Kundenauftrags oder die weitere Vertragserfüllung von der Stellung einer angemessenen Sicherheit in Form einer Geldsumme oder einer Bürgschaft eines in der Europäischen Union ansässigen Kreditinstituts abhängig machen, wenn htp befürchten muss, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird.
- 14.2 htp ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, sich jederzeit aus einer vom Kunden geleisteten Sicherheit wegen offener Forderungen aus dem Vertragsverhältnis zu befriedigen. Nimmt htp die Sicherheitsleistung in Anspruch, ist der Kunde verpflichtet, die Sicherheitsleistung auf die ursprüngliche Höhe aufzufüllen, wenn das Vertragsverhältnis fortgesetzt wird. htp gibt die Sicherheit nach Beendigung aller Verträge frei, wenn der Kunde alle Forderungen der htp beglichen hat.

15. Pflichtinformationen nach dem Telekommunikationsgesetz

- 15.1 Eine allgemein zugängliche, vollständige und gültige Preisliste hält htp im Internet unter <http://www.htp.net/downloads> bereit.
- 15.2 Die Kontaktadressen der für die vertraglichen Leistungen angebotenen Serviceleistungen finden sich im Internet unter <http://www.htp.net/kontakt>.
- 15.3 Der Kunde kann verlangen, dass die Nutzung seines Netzzugangs für bestimmte Rufnummernbereiche netzseitig unentgeltlich gesperrt wird, soweit dies technisch möglich ist.
- 15.4 htp hat unterschiedliche Maßnahmen getroffen, um auf Sicherheits- und Integritätsverletzungen sowie auf Bedrohungen und Schwachstellen reagieren zu können. Eine Beschreibung der Maßnahmen findet sich unter <http://www.htp.net/downloads>.
- 15.5 Unter <http://www.htp.net/downloads> informiert htp über alle zur Messung und Kontrolle des Datenverkehrs eingerichteten Verfahren, die zur Vermeidung einer Kapazitätsauslastung oder Überlastung einer Netzverbindung eingerichtet sind, und über mögliche Auswirkungen dieser Verfahren auf die Dienstqualität.
- 15.6 Um im Falle eines Anbieterwechsels zu gewährleisten, dass die Leistung nicht oder nicht länger als einen Kalendertag unterbrochen wird, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
– Der Vertrag mit der htp muss fristgerecht zum Zeitpunkt des gewünschten Wechsels gekündigt werden. Bei Kündigung durch den neuen Anbieter mittels Portierungsauftrag sind dessen Bearbeitungszeiten und das Erfordernis der Vollständigkeit der Angaben zu beachten.

– Der Portierungsauftrag des aufnehmenden Anbieters muss der htp vollständig und richtig ausgefüllt mindestens 7 Werktage (montags bis freitags) vor dem Vertragsende zugehen. Hierzu hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass der aufnehmende Anbieter den vollständig und richtig ausgefüllten Auftrag rechtzeitig erhält.

- 15.7 Im Falle eines Streits mit der htp über die in § 47a TKG genannten Fälle kann der Kunde nach einem vorherigen Einigungsversuch mit der htp bei der Verbraucherschlichtungsstelle Telekommunikation der Bundesnetzagentur ein Schlichtungsverfahren einleiten. Hierfür hat er einen Antrag an die Bundesnetzagentur, Verbraucherschlichtungsstelle Telekommunikation, Referat 216, Postfach 8001, 53105 Bonn (E-Mail: Schlichtungsstelle-tk@bnetza.de) zu richten.
- 15.8 Im Falle einer kontinuierlichen oder regelmäßig wiederkehrenden Abweichung bei der Geschwindigkeit oder bei anderen Dienstleistungsparametern zwischen der tatsächlichen Leistung des Internetzugangs und der vereinbarten Leistung steht dem Kunden der Rechtsweg zu den zuständigen Gerichten offen. Dem Kunden steht aber auch die Möglichkeit zur Beschwerde bei der htp zur Verfügung.
- 15.9 Der Kunde kann verlangen, dass die Nutzung seines Netzzugangs für bestimmte Rufnummernbereiche netzseitig gesperrt wird, soweit dies technisch möglich ist.

16. Sonstiges

- 16.1 Sollte eine der Bedingungen unwirksam sein, bleiben die übrigen Bedingungen dennoch wirksam. Ist der Kunde Kaufmann, tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine Ersatzregelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Zweck möglichst nahekommt.
- 16.2 Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Ist der Kunde Kaufmann, ist Hannover ausschließlicher Gerichtsstand.
- 16.3 Die Übersendung und Übermittlung von Informationen, Sachen oder sonstigen Leistungen ist unter Umständen gesetzlich verboten. Hat htp gesicherte Kenntnis davon, dass eine in ihrem Telekommunikationsnetz eingerichtete Rufnummer unter Verstoß gegen Satz 1 genutzt wird, ist htp verpflichtet, unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, eine Wiederholung zu verhindern und – im Falle wiederholter oder schwerwiegender Verstöße – die Rufnummer nach erfolgloser Abmahnung unter kurzer Fristsetzung zu sperren.

Stand: 05.09.2016